

# RS Vwgh 1993/11/16 90/14/0077

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.1993

## Index

L65000 Jagd Wild

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §4 Abs1;

EStG 1972 §6;

JagdRallg;

## Rechtssatz

Das Eigenjagdrecht ist nach der Verkehrsauffassung im wirtschaftlichen Verkehr selbständig bewertbar. Die selbständige Bewertbarkeit ist etwa durch Kapitalisierung erzielbarer Pachtzinse möglich. Daß das Eigenjagdrecht ein Ausfluß des Eigentums am Grundstück ist und im Fall der Eigentumsübertragung des Grundstückes kein selbständiges Schicksal hat, steht der Wirtschaftsguteigenschaft nicht entgegen. Die eigenständige Übertragbarkeit ist kein wesentliches Merkmal für die Einstufung als Wirtschaftsgut. In dieser Hinsicht ist das Eigenjagdrecht mit Gebäuden sowie mit Wirtschaftsgütern unter dem Boden vergleichbar (Hinweis E 11.12.1990, 90/14/0199).

## Schlagworte

Jagdrecht und Jagdrechtsausübung Eigenjagd

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990140077.X05

## Im RIS seit

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)